

Bericht
des Umweltausschusses
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 geändert wird
(Oö. USchG-Novelle 2019)

[L-2013-328593/9-XXVIII,
miterledigt [Beilage 1132/2019](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Durch den Gesetzentwurf wird im Wesentlichen die Richtlinie 2015/996/EU der Kommission vom 19. Mai 2015 zur Festlegung gemeinsamer Lärmbewertungsmethoden gemäß der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABI. Nr. L 168 vom 1.7.2015, S 1, umgesetzt. Zudem erfolgen eine Anpassung der Definition betreffend „Ballungsraum Linz“ an die Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung sowie Zitataneinandersetzungen an Bundesgesetzen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen. Vielmehr dient insbesondere die Anpassung des Hinweises im § 38f gerade der Herstellung einer unionsrechtskonformen Rechtslage, da diese der Umsetzung der Richtlinie 2015/996/EU der Kommission vom 19. Mai 2015 zur Festlegung gemeinsamer Lärmbewertungsmethoden gemäß der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 168 vom 1.7.2015, S 1, dient.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt, noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden. Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung des nunmehr novellierten Landesgesetzes darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen insofern eine umweltpolitische Relevanz auf, als durch die Aktualisierung des Hinweises im § 38f nunmehr die Bewertungsmethoden für Lärmindizes in der Fassung des Anhangs der Richtlinie 2015/996/EU anzuwenden sind.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1, 3, 4, 6, 7 und 8:

Es werden lediglich die erforderlichen Zitat Anpassungen vorgenommen.

Zu Art. I Z 2:

Durch die Verordnung BGBl. II Nr. 169/2019 wurde die Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung geändert; im § 11 Z 3 leg. cit. wird der „Ballungsraum Linz“ mit den Gemeindegebieten von Linz, Traun und Leonding festgelegt, weshalb eine Anpassung der Definition im § 1a Abs. 2 Z 12 erforderlich ist.

Zu Art. I Z 5:

Im § 38f letzter Satz wird der Hinweis auf die Richtlinie 2015/996/EU der Kommission vom 19. Mai 2015 zur Festlegung gemeinsamer Lärmbewertungsmethoden gemäß der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 168 vom 1.7.2015, S 1, aufgenommen und damit die diesbezüglich bestehende Umsetzungsverpflichtung erfüllt.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Landesgesetzes.

Der Umweltausschuss beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge

- 1. diesen Bericht in die Tagesordnung der heutigen Landtagssitzung aufnehmen und**
- 2. das Landesgesetz, mit dem das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 geändert wird (Oö. USchG-Novelle 2019), beschließen.**

Linz, am 7. November 2019

Gerda Weichsler-Hauer
Obfrau

Mag. Maria Buchmayr
Berichterstatlerin

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 geändert wird
(Oö. USchG-Novelle 2019)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 (Oö. USchG), LGBl. Nr. 84/1996, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird im Abs. 2a Z 7 das Zitat „BGBl. I Nr. 155/2015“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 112/2018“ und im Abs. 3 das Zitat „BGBl. I Nr. 155/2015“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 112/2018“, das Zitat „BGBl. I Nr. 163/2015“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 71/2019“ und das Zitat „BGBl. I Nr. 80/2015“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 95/2016“ ersetzt.

2. § 1a Abs. 2 Z 12 lautet:

*„12. **Ballungsraum Linz:** die Gemeindegebiete von Linz, Traun und Leonding;“*

3. Im § 26 Abs. 1 Z 8 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 87/2015“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 58/2018“ ersetzt.

4. Im § 30 Z 6 und § 38d Abs. 1 Z 1 wird jeweils das Zitat „BGBl. I Nr. 4/2016“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 80/2018“ ersetzt.

5. Im § 38f letzter Satz wird nach dem Zitat „ABl.Nr. L 189 vom 18.7.2002, S 12,“ die Wortfolge „in der Fassung der Richtlinie 2015/996/EU der Kommission vom 19. Mai 2015 zur Festlegung gemeinsamer Lärmbewertungsmethoden gemäß der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 168 vom 1.7.2015, S 1,“ eingefügt.

6. Im § 39 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 Z 7 wird jeweils das Zitat „BGBl. I Nr. 155/2015“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 112/2018“ ersetzt.

7. Im Anhang 1 Kapitel WASSER Z 13 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 54/2014“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 73/2018“ ersetzt.

8. *In den Anmerkungen zu Anhang 2 wird in den Z 3, 4, 5 und 21 jeweils das Zitat „BGBl. I Nr. 155/2015“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 112/2018“ ersetzt.*

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.